Stadtgemeinde Völkermarkt Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt Tel: 04232 2571

E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



## **VERORDNUNG**

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 12. November 2025, Zahl: 640/A/4440/2025 I, womit im Zusammenhang mit Grabungsarbeiten für die Kärnten Netz GmbH im Bereich des IGP-Süd Völkermarkt (Höhe Fenster Dreier), Grst. Nr. 1146/1 KG 76311 Haimburg verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. I 52/2024 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 47/2025 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 12. November 2025 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Montag, den 17. November 2025 bis Freitag, den 28. November 2025 wie folgt verordnet:

## § 1 Vorschreibungen

- 1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO) und "Querrinne" oder "Aufwölbung" (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
- Für die Dauer der Arbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
   Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotszeichen gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO ["Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)"] kundzumachen.
- 3. Für die Dauer der Arbeiten, die eine halbseitige Sperre erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 Z 5 StVO).
- 4. Im Bereich der Arbeitsstelle "Fahrbahnverengung" gem. § 50 Z 8 StVO in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
- 5. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich verboten ("Halten- und Parken verboten" gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende".).
- 6. Die Anrainer sind zu verständigen.
- 7. Vorankünder sind aufzustellen.
- 8. Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen Swietelsky AG, Josef-Sablatni-Straße 251, 9020 Klagenfurt in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

# § 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

- Ergeht an:

  1. Swietelsky AG, vertreten durch Herrn Stefan Müller

  Stroße 251 9020 Klagenfurt (vorab Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt (vorab per E-Mail: stefan.mueller@swietelsky.at)
  - 2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at) 9100 Ritzingstraße 3
  - Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt Verkehrsreferat (per E-Mail: <a href="mailto:bhvk.verkehr@ktn.gv.at">bhvk.verkehr@ktn.gv.at</a>)
  - Wirtschaftskammer Kärnten
     Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at) 9100Klagenfurter Straße 10
  - Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
  - Homepage
  - Amtstafel

8. z.A	
Quit SIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert!  Informationen unter <a href="https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur">https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur</a>
	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck
Hinweis:	dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz
	die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 12.11.2025 09:19:59	